OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2

Datum: Linz, 12. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von K J und K R, beide x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A, datiert mit 15.12.2017, Zahl: 11021Ber.Entsch/2/2017-Swo, betreffend die Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren und ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde A setzte mit Bescheid vom 6.11.2017, Zl.: 11021 – Kalt, gegenüber den Beschwerdeführern (kurz: „Bf“) hinsichtlich der Liegenschaft Grundstücksnummer x, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, x, ergänzende Kanalanschlussgebühren in der Höhe von insgesamt € 3.212,75 fest. Weiters setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde A mit Bescheid vom 6.11.2017, Zl.: 11021 – Kalt, gegenüber den Bf hinsichtlich der gleichen Liegenschaft ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren in der Höhe von insgesamt € 1.925,31 fest. Der Gemeinderat der Marktgemeinde A gab mit dem angefochtenen Bescheid, datiert mit 15.12.2017, Zahl: 11021Ber.Entsch/2/2017-Swo, den gegen die erstinstanzlichen Bescheide rechtzeitig erhobenen Berufungen der Bf nicht statt.

I.2. Gegen diesen Berufungsbescheid richten sich die mit Schreiben vom 19.1.2018 erhobenen Beschwerden der Bf. Begründend führen die Bf unter anderem im Wesentlichen aus, dass die notwendige Sachverhaltsermittlung unterlassen und diese somit unrichtig festgestellt worden wäre, dass das Ermessen gesetzwidrig ausgeübt worden wäre, dass Akteneinsicht ohne gesetzliche Basis verweigert sowie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kein Parteiengehör gewährt worden wäre und, dass keine freie Beweiswürdigung auf Augenhöhe stattgefunden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches die gegenständliche Rechtssache aufgrund einer Änderung der Zuteilung nunmehr unter LVwG-450351-2018 und LVwG-450352-2018 führt, die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Unterlagen in den Verwaltungsakten sowie durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen und in das ergänzende Vorbringen der Bf. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragten, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Die Bf sind Eigentümer der Liegenschaft mit der Grundstücksnummer x, samt dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, x. Dieses zunächst zweigeschossig errichtete Gebäude (Erdgeschoss und Obergeschoss) ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Es erfolgte bei diesem Wohnhaus ein Dachraumausbau, wobei in diesem Zusammenhang eine Baubewilligung (= Baubewilligungsbescheid vom

20.3.2013) erteilt wurde. Im Zuge der auf dieser Liegenschaft auf Basis der Baubewilligung vom 20.3.2013 vorgenommenen Bauarbeiten wurde das bestehende Wohnhaus mit einem neuen Krüppelwalmdach abgedeckt und dabei eine Übermauerung mit 1,20 m ebenfalls neu ausgeführt. Nord- und südseitig wurden in die Dachkonstruktion zwei Schleppgaupen integriert. Der Zugang zum so neu geschaffenen Dachraum erfolgt über das bestehende Stiegenhaus, die Außenmaße des Dachraumgeschosses betragen (ohne Berücksichtigung der in § 2 Abs. 6 lit. c der Verordnung, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde A erlassen wird, und der in § 3 Abs. 3 lit. d der Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde A genannten Baulichkeiten) 12,85 m x 10,36 m, sodass die verbaute Geschossfläche des ausgebauten Dachraumes abgerundet 133 m^2 beträgt. Die Bauarbeiten wurden plangemäß ausgeführt und waren jedenfalls im März 2017 fertiggestellt. Es befinden sich im verfahrensgegenständlichen (ausgebauten) Dachraum mehrere Räume, welche überwiegend über Fenster und Leuchtkörper verfügen und teilweise mit Stromauslässen ausgestattet sind. Diese Räume werden im Wesentlichen zu Aufbewahrungszwecken, zum Trocknen von Wäsche sowie für Spiel- oder Hobbyzwecke genutzt. Konkret befanden sich im April 2017 unter anderem eine Couch, ein Tisch, Sessel, eine Sitzbank, Sportgeräte, Spielsachen, darunter eine teilweise aufgebaute Spielzeugeisenbahn, Aufbewahrungsboxen, eine Kommode mit Laden, auf welcher unter anderem Ordner und Papier gelegen sind, Wäscheständer, auf denen Wäsche aufgehängt war, und ein Korb mit Wäsche in diesen Räumlichkeiten. Es sind auch ein Raum mit Badezimmerausstattung und eine Toilette, auf welcher zumindest am 3.4.2017 eine Vielzahl von Toilettenpapier gelagert wurde, vorhanden. Eine Küche ist nicht eingebaut, eine Nutzung als selbständige Wohneinheit findet nicht statt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakten befindlichen Unterlagen und aus dem Vorbringen der Bf. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen: Dass der Ausbau des Dachraumes zumindest seit März 2017 fertiggestellt ist, ergibt sich vor allem aus der von den Bf beim Marktgemeindeamt A eingebrachten und mit 20.3.2018 datierten Anzeige der Baufertigstellung und aus dem Aktenvermerk vom 3.4.2017, in dem festgehalten wird, dass beim Lokalaugenschein „festgestellt werden [konnte], dass das Bauvorhaben augenscheinlich plangemäß zur Ausführung gelangte“. Aufgrund dieser Ausführungen im Aktenvermerk sowie mangels ausreichender gegenteiliger Beweisergebnisse geht das erkennende Landesverwaltungsgericht auch davon aus, dass das Bauvorhaben plangemäß ausgeführt wurde. Es haben sich im Verfahren insbesondere auch keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben, dass die tatsächliche Ausführung des Bauvorhabens (und somit die Naturmaße) von den Plänen bzw. den Planmaßen abweichen würde. Es konnten daher auf Basis des Einreichplans bzw. der Unterlagen aus dem Bauverfahren auch Feststellungen zu den Außenmaßen des ausgebauten Dachraumes und zu den durchgeführten Baumaßnahmen getroffen

werden. Die Feststellungen betreffend die Einrichtung bzw. Verwendung der Räumlichkeiten konnten vor allem aufgrund der im Akt aufliegenden Lichtbilder, welche im Zuge des Lokalaugenscheins am 3.4.2017 angefertigt wurden, getroffen werden. Auch die Bf bringen im Übrigen vor, dass der Dachraum als Stauraum, also zu Aufbewahrungszwecken genutzt wird.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2011 wurde die Erlassung der Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde A (in der Folge „Kanalgebührenordnung“) beschlossen, wobei mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde A vom 13.10.2016 eine Änderung der Kanalgebührenordnung in Bezug auf die Höhe der Gebührensätze vorgenommen wurde. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2011 wurde weiters die Erlassung der Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde A (in der Folge „Wassergebührenordnung“) beschlossen, wobei mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde A vom 13.10.2016 eine Änderung der Wassergebührenordnung in Bezug auf die Höhe der Gebührensätze vorgenommen wurde.

Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde A eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind gemäß § 2 dieser Verordnung die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder der Bauberechtigte. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist gemäß § 4 Kanalgebührenordnung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die wie folgt errechnet wird: Gemäß § 4 lit. a der Kanalgebührenordnung ist bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gemäß § 3 Abs. 2 Kanalgebührenordnung gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Gemäß § 3 Abs. 2 Kanalgebührenordnung bildet die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen (lit. b), wobei bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschoßen die bebaute Fläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt wird, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind (lit. c). Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung nach den Rohbau-Naturmaßen. Gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung ist die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke auf volle Quadratmeter abzurunden.

Gemäß § 1 Wassergebührenordnung wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde A eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung ist bei einer „nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau [...] eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hiebei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.“ Gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke die Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungs-anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen (lit. b). Dient weniger als die Hälfte des Dachgeschoßes Wohn- oder gewerblichen Zwecken, erfolgt die Berechnung nach der Nutzfläche (§ 2 Abs. 4 letzter Satz). Gemäß § 2 Abs. 7 der Wassergebührenordnung wird die errechnete Gesamtfläche auf volle Quadratmeter abgerundet. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 3 der Wassergebührenordnung entsteht gemäß § 4 Abs. 2 Wassergebührenordnung mit der Fertigstellung des Bauwerkes, welche dem Marktgemeindeamt A binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebührenvorschreibung bekanntzugeben ist. Gemäß § 8 Wassergebührenordnung wird zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % hinzugerechnet.

III.2. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde vor allem vor, dass (nur) ein „Einbau von maßgeschneidertem Stauraum und dergleichen in den bestehenden Dachraum“ erfolgt sei, somit keine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage stattgefunden habe und kein Abgabenanspruch entstanden sei. Weiters werden von den Bf mehrere Bestimmungen der Oö. BauO 1994, des Oö. BauTG 2013 sowie des Oö. WFG 1993 angeführt.

Hierzu ist auszuführen, dass der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke im Fall des § 4 lit. a iVm. § 3 Abs. 2 Kanalgebührenordnung daran anknüpft, dass die durch Zu-, Ein- oder Umbau von Dachräumen sowie Dach- oder Kellergeschossen entstandene bebaute Fläche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut ist. Der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschluss-gebühr bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau knüpft im Fall des § 3 Z. 1 iVm § 2 Abs. 3 und 4 Wassergebührenordnung daran an, ob weniger als die Hälfte des Dachgeschosses

Wohn- oder gewerblichen Zwecken dient. In diesem Fall erfolgt die Berechnung nach der Nutzfläche, sonst nach der Geschossfläche.

In beiden Fällen kommt es also darauf an, ob die nachträglich entstandene Fläche für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut ist bzw. Wohnzwecken dient. Dieser Begriff ist in den gegenständlichen Verordnungen selbst nicht definiert, zur Auslegung kann aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die Rsp des VwGH zu verwandten Rechtsmaterien herangezogen werden. Der VwGH geht in stRsp in Zusammenhang mit dem Grundsteuerbefreiungsgesetz bzw. den Wohnbauförderungsgesetzen der Länder davon aus, dass „es sich bei Einrichtungen in Verbindung mit dem Schlafen, Kochen, Essen und der Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche um eine üblicherweise menschlichen Wohnzwecken dienende Einrichtung handelt, wodurch auch ein entsprechend ausgestatteter Raum eine gewisse Eignung zur Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse gewinnt“ (so jüngst VwGH 26.6.2018, Ra 2018/16/0083 mwN). Solchen Räumen kommt die Bedeutung zu, den Wohnraum im engeren Sinn zu entlasten (vgl. VwGH 23.1.2003, 2002/16/0043 mwN). Selbst dem Umstand, dass ein solcher Raum unbeheizt wäre oder über kein Tageslicht verfügte, kommt dabei keine Bedeutung zu (VwGH 26.6.2018, Ra 2018/16/0083 mwN). So maß der VwGH Räumen, in denen Gegenstände gelagert werden, die zur Entsorgung bestimmt sind, weil solches den Wohnraum zu entlasten vermag, wie ebenso das unbestrittene Lagern von Sportgeräten, Werkzeug und Gartenmöbeln, die Funktion der Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse zu (VwGH 02.7.2015, 2013/16/0143 mwN).

Vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rsp kann aber der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die gemäß der Baubewilligung vom 20.3.2013 fertiggestellten und ausgebauten Dachräume, die im Wesentlichen zu Aufbewahrungszwecken, zum Trocknen von Wäsche sowie für Spiel- oder Hobbyzwecke genutzt werden (wobei sich etwa im April 2017 unter anderem eine Couch, ein Tisch, Sessel, eine Sitzbank, Sportgeräte, Spielsachen, darunter eine teilweise aufgebaute Spielzeugeisenbahn, Aufbewahrungsboxen, eine Kommode mit Laden, auf welcher unter anderem Ordner und Papier gelegen sind, Wäscheständer, auf denen Wäsche aufgehängt war, und ein Korb mit Wäsche in diesen Räumlichkeiten befanden), und welche großteils über Fenster (also Tageslicht) bzw. über Leuchtkörper verfügen und mit Stromauslässen ausgestattet sind, als zu Wohnzwecken benutzbar ausgebaut und auch Wohnzwecken dienend ansieht. Die durch die Bauarbeiten ausgebauten neu entstandenen Dachräume sind sohin für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut und dienen auch tatsächlich (zu mehr als der Hälfte) Wohnzwecken, weswegen die belangte Behörde mit Recht ergänzende Anschlussgebühren vorgeschrieben hat.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich auch, dass eine Fläche von 133 m^2 als Berechnungsgrundlage für die Gebührenvorschreibung heranzuziehen ist,

zumal dies der nach den Verordnungsbestimmungen maßgeblichen (bebauten Geschoss-)Fläche entspricht. Die rechnerische Richtigkeit wurde von den Bf im Übrigen auch nicht in Zweifel gezogen. Der angefochtene Bescheid ist somit nicht rechtswidrig.

III.3. Zu den weiteren Einwänden der Bf ist zudem noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass die belangte Behörde ein Ermessen (welches?) gesetzwidrig ausgeübt hätte, weswegen der unsubstantiierte Einwand der gesetzwidrigen Ermessensausübung nicht zum Erfolg führt.

III.3.2. Ebenso kann die in der Beschwerde ins Treffen geführte Ausnahmebestimmung des § 21 Oö. BauO 1994 nicht zur Anwendung gelangen, da die den Bf gegenständlich vorgeschriebenen Gebühren nicht aufgrund der Oö. BauO 1994 sondern aufgrund der oben erwähnten, von der Gemeinde erlassenen Verordnungen festgesetzt wurden, die eine dem § 21 Oö BauO 1994 entsprechende Ausnahmebestimmung nicht vorsehen.

III.3.3. Weiters machen die Bf geltend, dass eine allfällige Ergänzungsabgabe höchstens zum Zeitpunkt der Rechtskraft der gegenständlichen Baubewilligung zu ermitteln gewesen wäre, und zwar anhand der Rohbau-Naturmaße, die dann auf die volle Quadratmeterzahl abgerundet hätte werden müssen. Dazu ist auszuführen, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Bauvorhaben plangemäß zur Ausführung gelangte, sodass die Bemessungsgrundlage bereits aus den Plänen ermittelt werden konnte. Es haben sich im Verfahren insbesondere keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben, dass die tatsächliche Ausführung des Bauvorhabens und somit die Naturmaße von den Plänen bzw. den Planmaßen abweichen würde. Es wurde von den Bf im Übrigen auch nicht behauptet, dass die Ausführung des Bauvorhabens nicht plangemäß erfolgt worden wäre. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich daher nach Abrundung eine verfahrensgegenständlich relevante Fläche von 133 m^2. Nach den Bestimmungen der Kanal- bzw. Wassergebührenordnung entstanden die ergänzenden Anschlussgebühren jedenfalls mit der Fertigstellung der Bauarbeiten und Einbringung der (berichtigten) Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens im März 2017 (vgl. § 4 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2 der Verordnungen).

III.3.4. Zum Vorbringen, wonach die Behörde das Äquivalenzprinzip, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Kostendeckungsprinzip nicht berücksichtigt hätte, ist auszuführen, dass die Bf in diesem Zusammenhang kein konkretes Vorbringen erstattet haben. Insbesondere wurde von den Bf weder behauptet, dass an Beiträgen mehr erhoben werden würde, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, noch, dass die Höhe der Beiträge in einem wirtschaftlich

ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und/oder zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen würde. Auch aufgrund der im Verfahren hervorgekommenen Umstände erscheint das Bestehen eines allfälligen Missverhältnisses nicht indiziert. Weitere Ermittlungen waren daher auch insoweit nicht erforderlich (vgl. VwGH 12.8.1997, 93/17/0126).

III.3.5. Zum Vorbringen der Bf betreffend das Parteiengehör und die Akteneinsicht ist auszuführen, dass gemäß § 115 Abs. 2 BAO den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist. Wird das Recht auf Parteiengehör verletzt, führt dies nur dann zu einer Aufhebung der mit einem solchen Verfahrensmangel belasteten Entscheidung, wenn er „wesentlich“ ist, wenn somit bei seiner Vermeidung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können; verletzt die Abgabenbehörde das Recht auf Parteiengehör, so ist dies allerdings im Beschwerdeverfahren sanierbar (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 115 Tz 21 mwN). Die Bf hatten jedenfalls im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und sie haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. So haben die Bf nicht nur in der Beschwerdeschrift, sondern auch in einer „Ergänzungsschrift“ ein weiteres Vorbringen erstattet. Die Bf hätten zudem jederzeit während des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens Akteneinsicht nehmen können und sich dabei insbesondere auch über den Inhalt des in Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein aufgenommenen Aktenvermerks vom 3.4.2017 und über die angefertigten Fotos detailliert in Kenntnis setzen können. Die Bf waren – wie sich auch aus ihrer eigenen Eingabe vom 27.2.2018 ergibt – auch in Kenntnis darüber, dass die Beschwerde bereits dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt wurde.

III.4. Im Ergebnis ist der angefochtene Bescheid daher nicht rechtswidrig. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des VwGH ab (vgl. vor allem die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger